

# Satzung

Oldtimerfreunde Oppenweiler e.V. - Reutenhofstraße 56 - 71570 Oppenweiler  
www.Oldtimerfreunde-Oppenweiler.de - info@oldtimerfreunde-oppenweiler.de



## § 1

### Name und Sitz

1. Der Verein ist ein nichtwirtschaftlicher Verein und führt den Namen

### **„Oldtimerfreunde Oppenweiler“**

2. Er hat seinen Sitz in Oppenweiler und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Backnang einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung „e.V.“ im Namen.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Vereinszweck

1. Der Verein hat die kulturelle Aufgabe historisch wertvolle Fahrzeuge, insbesondere das

**„Löschfahrzeug LF 8, Opel Blitz, Baujahr 1971“**

in möglichst betriebsfähigem Zustand zu erhalten, für eine geordnete und dauerhafte Unterbringung zu sorgen und zu Vorführ- und Besuchszwecke zu betreiben, sowie die Jugend für diese Fahrzeuge zu interessieren.

Er kann anderes historisch wertvolles Feuerwehrmaterial zur Pflege und Unterhaltung übernehmen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nur die dem Verein eventuell gewährten Darlehen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3

#### Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

2. Die Organe beschließen, soweit nicht die Satzung etwas Abweichendes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

### § 4

#### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt. Ort und Zeit werden vom Vorstand bestimmt und den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich durch Brief bekanntgegeben. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstag schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte (Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden)
- b) Rechnungslegung (Kassenbericht) und Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- c) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Beschluss der Satzung und deren Änderungen
- f) Festsetzung des Jahresfinanzplanes und des Jahresbeitrags (Regelbeitrag)
- g) Beschluss über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens
- h) alle Fragen, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe fordert. Eine Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hat, unter Beifügung des Antrags, in gleicher Weise wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

4. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu Unterzeichnen ist. Jedem Mitglied steht auf Antrag der Einblick in das Protokoll der Mitgliederversammlung offen.

## § 5

### Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden (Vorsitzender)
- b) dem 2. Vorsitzenden ( stellvertretender Vorsitzender)
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) und 3 Beisitzern.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl gewählt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

3. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird vom Vorstand ein Mitglied bestellt, das die Geschäfte kommissarisch bis zur nächstmöglichen Neuwahl weiterführt.

4. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter (2. Vorsitzender) sind Vorstand i.S. des § 26 BGB. Beide sind allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

5. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

6. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er ist umgehend einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder schriftlich beantragt wird. Er soll jährlich mindestens einmal tagen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter einer der beiden Vorsitzenden.

8. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden geleitet.

9. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen Namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

## § 6

### **Mitglieder, Stimmrecht**

1. Mitglieder können natürliche Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie sonstige juristische Personen werden, die bereit sind, den Verein in seinen Zielen und Aufgaben zu unterstützen. Über Beitrittsanträge entscheidet der Vorstand. Juristische Personen benennen einen bevollmächtigten Vertreter.
2. Der/Die Antragsteller/in verpflichtet sich zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen.
3. Natürliche über 16 Jahre alte Personen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts, sowie sonstige juristische Personen haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in allen Vereinsangelegenheiten.
4. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Mitgliedbeitrags wirksam.
5. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung, Tod, Ausschluss oder Geschäftsaufgabe der juristischen Person.
6. Die Kündigung kann nur an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
7. Ausgeschlossen kann ein Vereinsmitglied werden, wenn es Zielen des Vereins zuwiderhandelt, dem Ansehen des Vereines schadet oder mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes.
8. Ausgeschiedene bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein.

## § 7

### **Kassenführung**

1. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
2. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt
  - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
  - b) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu Unterzeichnen.
3. Der Kassier ist verpflichtet
  - a) die Einnahmen und die Ausgaben des Vereins in einem Kassenbuch übersichtlich darzustellen
  - b) dem Vorstand jederzeit unter Vorlage des Kassenbuches und des Geldbestandes Auskunft über die Lage der Vereinsfinanzen zu erteilen.

## § 8

### Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, welche das Recht und die Pflichten haben, die Kassengeschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Sie haben das Recht von dem Vorstand, insbesondere dem Kassier jede Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen, wenn und soweit dies zur genauen Kassenprüfung erforderlich ist.

## § 9

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder beschlossen werden. Sollten zur ersten Mitgliederversammlung nicht  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder erscheinen, so ist nach 2 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, bei welcher  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen können.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks erhält die Gemeinde Oppenweiler das verbliebene Reinvermögen, die es zu gemeinnützigen Zwecken zur Förderung der Jugendfeuerwehr zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 08. Oktober 2010 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Oppenweiler, den 08. Oktober 2010

### Vermerke:

1. Der Verein wurde am 02. November 2010 unter der laufenden Nummer **817** ins Vereinsregister eingetragen.

71522 Backnang, den 04. November 2010, Amtsgericht Backnang –Vereinsregister-,  
gez. Wingert –Justizangestellte-

2. Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung am 15. Februar 2013

Eintrag in das VR 817 am 13.05.2013